



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2006/0468

Anlage Nr.: _____

Datum: 25.10.2006

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	15.11.2006	öffentlich
Rat	11.12.2006	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
- Benennung einer Vertretung des Schulträgers für die Schulkonferenzen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, den Bürgermeister als Vertreter mit Stimmrecht in die jeweilige Schulkonferenz zu entsenden.

Begründung

Vor der Novellierung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) hatte der Schulträger für die Besetzung von Schulleitungsstellen ein Vorschlagsrecht, das unter Berücksichtigung der schulfachlichen Beratung der Bezirksregierung Köln ausgeübt wurde.

Mit der Neuregelung des § 61 SchulG NRW ist dieses kommunale Vorschlagsrecht ersatzlos weggefallen. Ab dem 01.08.2006 wird die Schulleitung von der Schulkonferenz für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Verfahren zur Schulleiterwahl ist in § 61 SchulG NRW festgelegt. Demnach schreibt die obere Schulaufsichtsbehörde die Schulleitungsstelle aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen und nennt der Schulkonferenz die geeigneten Personen. Aus diesem Bewerberkreis wählt die Schulkonferenz die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierzu wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers können beratend teilnehmen. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Die Schulkonferenz muss ihren Vorschlag innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde vorlegen. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber

ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat. Sollte der Schulträger seine Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigern, so trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

Die Wiederwahl der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine zweite Amtsperiode von fünf Jahren oder auf Lebenszeit erfolgt durch die Schulkonferenz.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

Hennef (Sieg), den
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter